

---

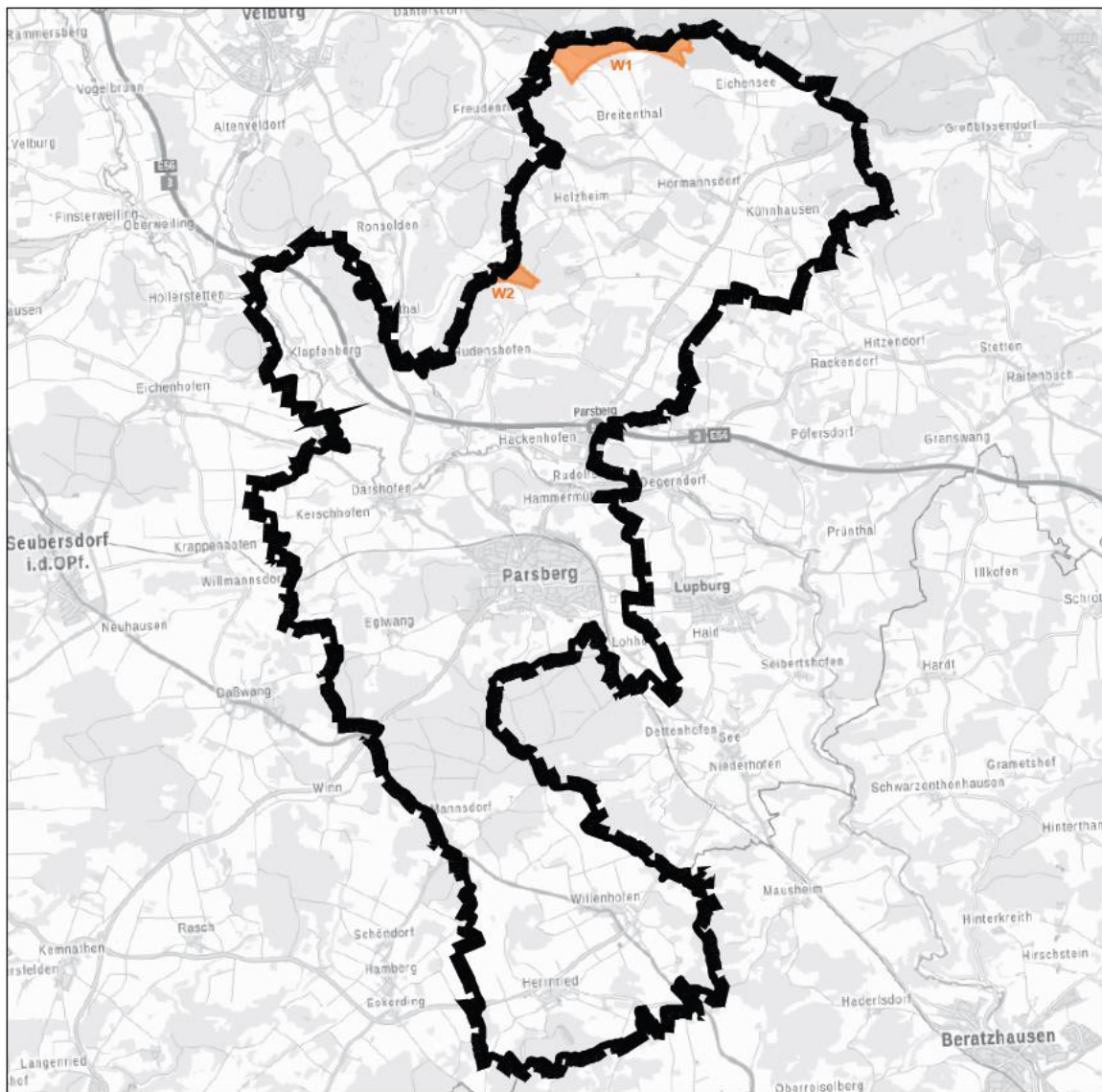
# Stadt Parsberg

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

---

Begründung zum Entwurf vom

01.08.2023



© Bayerische Vermessungsverwaltung

### Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL  
Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>A ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>1</b>
<b>1. PLANUNGSERFORDERNIS</b>	<b>1</b>
<b>2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES</b>	<b>2</b>
<b>3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN</b>	<b>2</b>
<b>4. BESCHREIBUNG DES STADTGEBIETES</b>	<b>3</b>
<b>5. PLANUNGSZIELE</b>	<b>3</b>
<b>6. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL</b>	<b>4</b>
<b>7. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>7</b>
7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	7
7.2 Beschreibung der Konzentrationszonen	7
7.3 Planungsrechtliche Festlegungen	9
<b>8. ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ</b>	<b>10</b>
<b>9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>10</b>

Gliederung	Seite
<b>B UMWELTBERICHT</b>	<b>12</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>12</b>
1.1 Anlass und Aufgabe	12
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	12
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	12
<b>2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>12</b>
2.1 Untersuchungsraum	12
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	13
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	13
<b>3. PLANUNGSVORGABEN</b>	<b>14</b>
<b>4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>14</b>
4.1 Mensch	15
4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität	16
4.3 Boden	17
4.4 Wasser	18
4.5 Klima / Luft	19
4.6 Landschaft	19
4.7 Kultur- und Sachgüter	20
4.8 Wechselwirkungen	20
<b>5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB</b>	<b>20</b>
<b>6. ZUSAMMENFASSENGE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN</b>	<b>21</b>
<b>7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>22</b>
<b>8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>22</b>
<b>9. MONITORING</b>	<b>23</b>
<b>10. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>23</b>

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **1. Planungserfordernis**

Der Stadtrat der Stadt Parsberg möchte im Rahmen der erforderlichen Energiewende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet fördern und lenken. Der Handlungsbedarf hierzu hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren und zuletzt durch die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen stark an Bedeutung gewonnen.

Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden. Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächen-nutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgeset-zen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) besteht dann ein Genehmi-gungsanspruch.

Kommunen bzw. Planungsverbände, die aktuell über kein bauplanungsrechtliches und/oder raumordnerisches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, eine Steuerung bezüglich der Wind-energienutzung vorzunehmen. Kommunen können dies konkret durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Au-ßenbereich des Stadtgebietes erzielen. Die Planung muss hierfür bis zum o.g. Stichtag wirksam sein.

Sofern keine Steuerung erfolgt, würden zumindest bis zum 21.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO unter bestimmten Vo-raussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Die Stadt Parsberg möchte steuernd tätig werden und hat hierfür im Januar den Auf-stellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst, mit dem Ziel, entsprechend dem Flächenbeitragswert für Bayern, einen Anteil der Stadtfläche von mind. 1,8 % als Konzentrationszone für die Windenergie auszuweisen. Hierfür wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg be-auftragt.

Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht der Stadt erforderlich und zielführend, um die Belange der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse bestmöglich mit dem Wohl der Allgemeinheit und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuscent-wicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem

menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

## 2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Stadt Parsberg befindet sich im östlichen Teil des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. im Regierungsbezirk Oberpfalz. Sie gehört dem Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) an.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m gilt jedoch nur für Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet von Parsberg. Das Stadtgebiet weist eine Flächengröße von 5.732 ha auf.

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 01.08.2023 sind im Entwurf 2 Teilgebiete als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. **59,4 ha** vorgesehen.

## 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (LEP Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayerns (LEP-Entwurfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als „erstes“ Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Der gültige Regionalplan der Region Regensburg trifft keine Zielaussagen für die Windenergie. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 jedoch beschlossen, die im Jahr 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wieder aufzunehmen.

Planungsverbände bzw. Kommunen, die aktuell über kein raumordnerisches bzw. bauplanungsrechtliches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB („Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“) noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, einen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3

Satz 3 aufzustellen, um eine Steuerungsfunktion für den Zeitraum bis zum 31.12.2027 zu schaffen.

Die Stadt Parsberg möchte dies durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Stadtgebietes erreichen.

### **Flächennutzungsplan und Landschaftsplan**

Die Stadt Parsberg stellt derzeit den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Parsberg auf.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes für das gesamte Gebiet der Stadt Parsberg liegt vor. Aufgrund der Erforderlichkeit, die Konzentrationszonenplanung für die Windenergie bis zum 01.02.2024 abzuschließen, wurde jedoch beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auszukoppeln und als eigenständiges Verfahren zu betreiben.

Dem Planteil der gegenständlichen Planung liegt bereits der Vorentwurf zugrunde, auch wurden die Abstandsflächen für die geplanten Bauflächen bereits berücksichtigt. Dies gilt auch, falls einzelne Flächen in der Endfassung nicht mehr enthalten sein sollten. Diese Flächen stellen mittelfristige Potentiale dar, auch hier soll ein Heranrücken von Windenergieanlagen vermieden werden.

## **4. Beschreibung des Stadtgebietes**

Die Stadt Parsberg befindet sich im ländlichen Raum zwischen den Oberzentren Nürnberg bzw. Neumarkt und Regensburg. Sie ist ländlich strukturiert mit einem Bevölkerungsschwerpunkt am Hauptort Parsberg und mehreren dörflich geprägten Ortsteilen sowie zahlreichen Weilern, Einzelgehöften und Mühlen. Das Stadtgebiet wird durch die Autobahn A 3 Nürnberg-Regensburg durchquert, der Schwerpunkt der Siedlungen liegt südlich der Autobahn.

Naturräumlich betrachtet liegt das Stadtgebiet im Naturraum 081 „Mittlere Frankenalb“. Es zeichnet sich durch ein lebhaftes Relief aus, wie es für die Oberpfälzer Kuppenalb prägend ist. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Hochfläche mit Höhen meist knapp unter 500 m ü.NN wird durch markante und bewaldete Kuppen gegliedert, die Höhen bis nahe 550 m NHN erreichen. Prägend ist zudem das sehr naturnah erhaltene Tal der Schwarzen Laber mit seinen Auenwiesen und Trockenrasen an den Talhängen.

Entsprechend der naturräumlichen Struktur hat das Stadtgebiet auch besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Schwerpunkt ist hier das Tal der Schwarzen Laber mit seinem überregionalen bedeutsamen Radweg.

Die Stadt räumt deshalb neben dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung auch dem Erhalt und der Erlebbarkeit der landschaftlich attraktiven Teilräume im Stadtgebiet besondere Bedeutung zu.

## **5. Planungsziele**

Die Stadt Parsberg möchte die Errichtung von Windenergieanlagen steuern und planerisch lenken, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Windenergieversorgung

und den Belangen des Landschaftsschutzes und des Immissionsschutzes sicher zu stellen. Der Planung liegen deshalb folgende Ziele zugrunde:

### **Erreichung des Flächenbeitragswertes**

Ziel der Planung ist es, mindestens den im Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) bis Ende 2032 genannten Flächenbeitragswert von 1,8 % der Stadtfläche zu erreichen und entsprechend große Teilflächen im Stadtgebiet als Windenergiegebiete auszuweisen.

Gleichzeitig soll mit dieser Planung eine Konzentrationswirkung erfolgen, nach der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m im Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen werden.

### **Immissionsschutz**

Die Stadt Parsberg möchte durch die vorliegende Planung schädliche Umweltauswirkungen minimieren.

Die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sollen mögliche Immissionsschutzkonflikte vorsorgend vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf ausgesetzt sind.

Sie bezieht deshalb auch den Vorsorgeansatz in die Planung ein, immer aber unter dem Vorbehalt, dass ein angemessenes und ausreichendes Angebot an Windenergiegebieten möglich ist. Deshalb wurde der Mindestabstand zu Siedlungsflächen (außer Außenbereichsbebauungen) auf 1.000 erhöht.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild und ihrer Auswirkungen auf Tiere (vor allem Großvögel und Fledermäuse) ergeben sich Konflikte mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie dem menschlichen Anspruch auf Erholungsmöglichkeiten in einer weitgehend intakten Landschaft.

Die Stadt Parsberg hat besondere Funktionen auch im Hinblick auf die (Nah-)Erholung, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und als Lebensraum für gefährdete Tierarten. Deshalb strebt die Stadt eine Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten an und möchte attraktive Landschaftsteile im Stadtgebiet von Windenergieanlagen freihalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen wichtig. Deshalb ist bereits im Vorfeld im Planverfahren eine Abstimmung mit dem Markt Lupburg erfolgt. Auch mit den weiteren Nachbarkommunen ist im Laufe des Verfahrens eine Abstimmung erfolgt.

## **6. Begründung der Standortwahl**

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 01.08.2023 sind Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 59,4 ha vorgesehen.

Die Stadt Parsberg hat im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes eine Potenzialanalyse für mögliche Windenergiegebiete erstellen lassen,

insbesondere durch Ermittlung der erforderlichen Ausschlussflächen gemäß den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes. Diese Kriterien sind nachfolgend aufgelistet. Unter den ermittelten Potenzialflächen hat die Stadt Parsberg die aus ihrer Sicht günstigsten Flächen ausgewählt. Dabei wurden insbesondere die o.g. Planungsziele berücksichtigt und maßgeblich auch die für eine effiziente Nutzung der Windenergie erforderliche Windhöflichkeit. Diese ist an allen Standorten grundsätzlich gegeben. Weiterhin wurde der Abstand zu Siedlungsflächen (außer Außenbereichsbebauungen) im Rahmen der Abwägung von 800 m auf 1.000 m erhöht.

### **Kriterien und Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Regensburg**

In der Regel sind zu den genannten Gebieten, die flächenhaft berücksichtigt werden, auch Abstandsflächen einzuhalten, die in der Tabelle genannt sind.

#### **„Hartes“ Ausschlusskriterium (HK)**

Windkraft ist dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windkraftnutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

#### **Restriktionskriterium (RK)**

Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass dort kein Windenergiegebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann nach entsprechender Abwägung das Kriterium entweder überwunden werden oder eine Realisierbarkeit in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall geprüft werden.

<b>Thema</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Abstand / Umgriff</b>
<b>Siedlungsflächen</b>		
Wohn-, Misch- und Dorfgebiete gem. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplänen (inkl. zukünftiger Bauflächen); Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK mit 100 m Abstand (2-fache Anlagenhöhe)	800 m (RK)
Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung	HK	500 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) gem. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplänen (inkl. zukünftiger Bauflächen)	HK	800 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete gem. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan (inkl. zukünftiger Bauflächen)	HK	-



Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bahntrassen	HK	100 m (RK)
Autobahn, Bundes-, Staats-/Kreisstraßen	HK	100 m (RK)
Hochspannungsfreileitungen (über 110 kV)	HK	100 m (RK)
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	-
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	RK	-
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	HK	-
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	RK	-
Landschafts- und Denkmalschutz		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	-
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	RK	
Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	-
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und IIIa)	HK	-
Forstwirtschaft		
Naturwaldreservat	HK	-
Bodenschätze		
Vorranggebiete Bodenschätze im Regionalplan	HK	-
Genehmigte Abbaugelände bzw. Abbaugelände gem. Flächennutzungsplan	HK	-
Sonstige Kriterien		
Standortgüte <50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern	RK	-

Seismometer-Stationen	HK	5000 m HK
Weterradar-Stationen	RK ( <i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i> )	Einzelfallprüfung
Bayerische Erbebenmessstationen	RK ( <i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i> )	Einzelfallprüfung
Militärischer Ausschlussbereich gem. Energieatlas Bayern	RK ( <i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i> )	Einzelfallprüfung
Flugplätze mit Schutzbereichen	RK ( <i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i> )	Einzelfallprüfung

Die im Vorentwurf dargestellten Gebiete mußten insbesondere aufgrund der Seismometer-Station und militärischer Belange deutlich reduziert werden.

## 7. Darstellung im Flächennutzungsplan

### 7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Parsberg. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst damit alle genehmigungspflichtigen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen über 50 m Höhe im Außenbereich.

### 7.2 Beschreibung der Konzentrationszonen

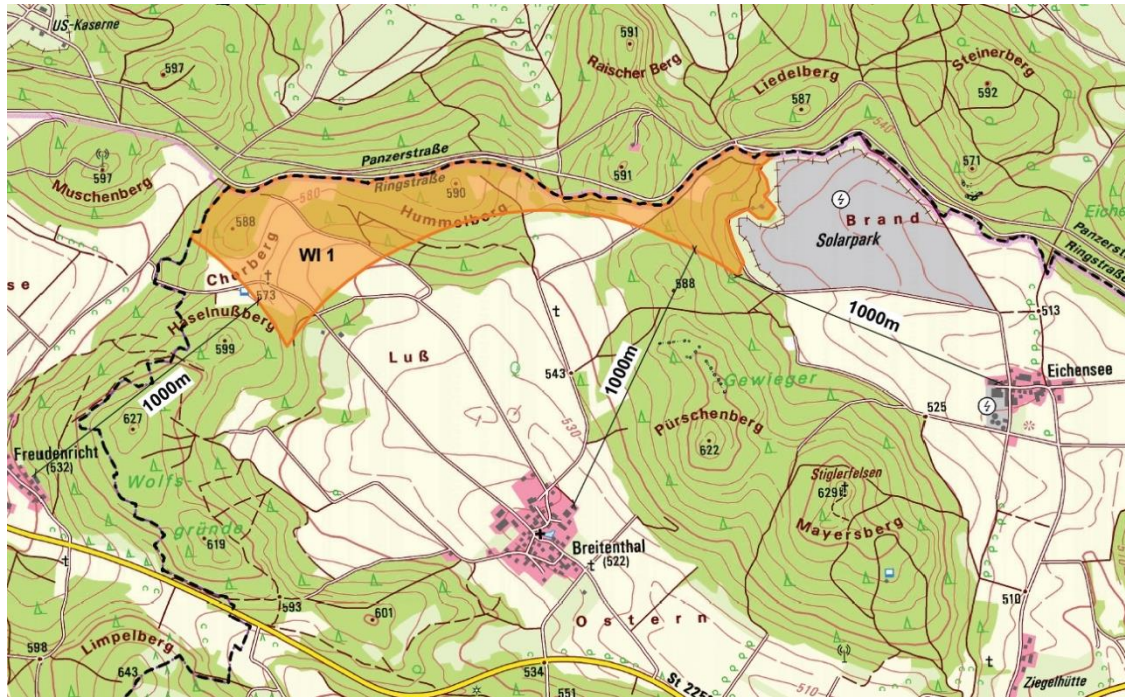
Im Entwurf des Flächennutzungsplanes sind 2 Teilgebiete als Konzentrationszonen „Windenergie“ dargestellt.

Die Konzentrationszonen umfassen zum derzeitigen Planungsstand eine Fläche von 59,4 ha und damit einen Flächenanteil von 1,04 % des Stadtgebietes. Er liegt somit unter dem angestrebten und bis 2032 bayernweit geforderten Flächenbeitragswert von 1,8 %. Der geforderte Flächenbeitragswert von 1,1 % bis 2027 wird aber fast erreicht.

Die Stadt Parsberg hat im Vorentwurf eine deutlich größere Fläche ins Verfahren eingebracht, mußte aber wegen der Seismometer-Station und militärischer Belange massiv reduzieren. **Weite Teile des Stadtgebiets sind für die Windenergienutzung Ausschlussflächen.**

### Konzentrationszone W 1 (49,2 ha)

Die Konzentrationszone W 1 liegt nördlich von Breitenthal an der nördlichen Stadtgebietsgrenze direkt angrenzend an den Truppenübungsplatz Hohenfels.



Die Konzentrationszone erreicht am Hummelberg Höhen bis ca. 590 m und weist gemäß Energieatlas Bayern eine Standortgüte von 80 % bis 90 % auf. Damit ist eine sehr gute Eignung für die Nutzung der Windenergie sichergestellt.

Die Konzentrationszone beinhaltet sowohl bewaldete wie auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Waldgebiet ist teils von Nadelforst (Fichte, Kiefer), teils durch Laubwald geprägt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich überwiegend um Acker. Die Abstände zum Dorf Breitenthal sowie Freudenricht (Stadt Velburg) betragen 1.000 m, aufgrund der Lage der Konzentrationszone nördlich der beiden Orte sind die wichtigen Blickbeziehungen von den Freiflächen nach Süden und Westen nicht berührt. Zum Ortsteil Eichensee östlich des Konzentrationszone betragen die Abstände 1.000 m, die Fläche befindet sich nordwestlich dieses überwiegend landwirtschaftlich geprägten Weilers, so dass auch hier keine erheblichen Konflikte mit dem Immissionsschutz bestehen.

Für die Fläche liegen keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, sie grenzt aber direkt an das Vogelschutzgebiet des Truppenübungsplatzes. (Im Nachgang zur Beschlußfassung wurde ein ministerielles Merkblatt zur Windkraftplanung bekannt, das 1.000 m Abstand zu Vogelschutzgebieten fordert).

### Konzentrationszone W 2 (10,2 ha)

Die Konzentrationszone W 2 liegt zwischen Rudenshofen und Holzheim an der westlichen Stadtgebietsgrenze. Sie erreicht Höhen bis 600 m und ist deshalb von der Windhöffigkeit sehr gut geeignet. Die Konzentrationszone liegt zwar südwestlich des Dorfes Holzheim, ist aber durch Waldbestände zum Ort hin abgeschirmt. Die Abstände zu Rudenshofen, Neuhaid und Holzheim sowie zu den Nachbarorten Ronsolden und Pathal (beide Stadt Velburg) betragen mind. 1.000 m.



## 8. Arten- und Biotopschutz

Gemäß § 45 b BNatSchG gelten für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben der Absätze 2 bis 5. Entscheidend für die Beurteilung ist die Kenntnis über die Brutplätze.

Diesbezüglich wurde die bayerische Artenschutzkartierung (ASK) und die Angaben der Höheren Naturschutzbehörde ausgewertet. Für die Konzentrationszonen liegen keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor.

Auch die Zusammenstellung von besonders windkraftsensiblen Teilräumen durch die Kreisgruppe Neumarkt des Landesbundes für Vogelschutz hat diese Flächen nicht aufgeführt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bezüglich des Artenschutzes keine wesentlichen Konflikte vorliegen bzw. diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens bewältigt werden können.

Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleitplanung grundsätzlich kein geeigneter Rahmen. Artenschutzfachlich zielführender ist hingegen eine Konfliktvorsorge durch Ausschluss artenschutz- und naturschutzfachlich grundsätzlich wertvoller Gebiete. Dies ist mit der vorliegenden Planung erfolgt. Die vom Landesbund für Vogelschutz als besonders wertvoll benannten Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Unabhängig davon gilt bezüglich der konkreten Standortwahl künftiger Anlagen das Gebot der Konfliktminimierung und der Vermeidung von artenschutzrechtlichen verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass Eingriffe in sensiblere Lebensräume möglichst vermieden werden, z.B. durch Nutzung von Standorten im direkten Anschluss bestehender Erschließungswege und/oder nach Möglichkeit außerhalb von Waldflächen bzw. ohne Betroffenheit von Höhlenbäumen oder anderen relevanten Habitaten durch den Bau der Anlage oder für Zufahrtswege, Kranaufstellflächen etc.

## 9. Auswirkungen der Planung

Die sachliche Teilflächennutzungsplanänderung ermöglicht für das Gebiet der Stadt Parsberg die Errichtung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten, die den zu erwartenden Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz für die Stadt Parsberg erreichen.

Die Immissionsbelastung der Bevölkerung kann durch die Mindestabstände minimiert werden. Zwar besteht im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Naturschutz Konfliktpotenzial, aus Sicht der Stadt ist dies in der Kuppenalb jedoch unumgänglich, um den Belangen der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse gerecht zu werden. Um diese Konflikte zu minimieren ist die angestrebte Konzentrationswirkung vorgesehen.

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung gem. § 1 Abs 6 Ziffer 8 BauGB werden durch den Flächenbeitrag 59,4 ha, was **1,04 % der Stadtfläche** entspricht, im Rahmen der stark eingeschränkten Möglichkeiten berücksichtigt.

Weite Teile des Stadtgebiets sind wegen einer Seismometer-Station und militärischen Belangen für die Windenergienutzung Ausschlussflächen. Im Hinblick auf die verbleibende Stadtfläche ohne harte Ausschlusskriterien ist der Flächenbeitrag hoch, was die Erfüllung des Substanzgebots belegt. Dabei ist bei den harten Kriterien die Ausschlussfläche aufgrund militärischer Belange flächenmäßig nur sehr kleinflächig abgeschätzt, weil hierzu keine Kartenunterlagen vorliegen. Zudem hat die Stadt die besonders windhöffigen Standorte ausgewählt und damit die windenergetische Eignung der geplanten Standorte besonders berücksichtigt.

Weiterhin ist ein Großteil der Flächen, die „entprivilegiert“ werden nur für Kleinanlagen unter 100 m geeignet. Hier möchte die Stadt eine Verspargelung bei gleichzeitig nur geringer Energieausbeute vermeiden.

Die gem. den Ausnahmen der BayBO für größere, effizientere Anlagen über 100 m privilegierte Fläche ist deutlich kleiner (siehe Karte in der Anlage). Im Verhältnis zu dieser Fläche ist der Flächenbeitrag der geplanten Konzentrationszonen mit über 30% sehr hoch, ebenso der Anteil der Konzentrationszone im Verhältnis zu den verbleibenden Flächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien (23,8%).

Das Substanzgebot für eine derartige Planung wird insbesondere vor dem Hintergrund der stark eingeschränkten Planungsmöglichkeiten im Stadtgebiet aus Sicht der Stadt erfüllt.

Insofern dient die Planung einer nachhaltigen und dem Gemeinwohl dienenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Wichtige Flächenangaben und die jeweiligen Anteile der Konzentrationszonen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	<b>Fläche</b>	<b>In %</b>
Fläche Gemeindegebiet	5.732 ha	
Privilegierte Flächen für WEA ab 50 m Höhe nach Abzug der harten Kriterien; In % des Gemeindegebietes	1.327 ha	23,2 %
Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien; In % des Gemeindegebietes	250 ha	4,4 %
Ausgewiesene Konzentrationszonen; In % zu den privilegierten Flächen für WEA ab 50 m Höhe nach Abzug der harten Kriterien	59,4 ha	4,5 %
Ausgewiesene Konzentrationszonen; In % zu den Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien	59,4 ha	23,8 %
Privilegierte Flächen für WEA ab 100 m Höhe nach Abzug der harten Kriterien; In % zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen	193 ha	30,8 %

## **B Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Aufgabe**

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

#### **1.2 Inhalt und Ziele des Plans**

Die Stadt Parsberg plant die Darstellung von 2 Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet. Damit sollen Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden.

Auf den übrigen Flächen im Stadtgebiet sollen genehmigungspflichtige Windenergieanlagen über 50 m Höhe ausgeschlossen werden.

#### **1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 01.08.2023 sind zum Flächen als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 59,4 ha vorgesehen.

Mit Höhen größtenteils über 500 m sind die Flächen auch vom Windpotenzial gut für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Die Potenzialflächen wurden im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ermittelt und stellen im derzeitigen Vorentwurf Alternativen dar, über deren Weiterverfolgung der Stadtrat nach der Beteiligung zum Vorentwurf entscheiden will.

Die im Vorentwurf dargestellten Alternativen stellen aus Sicht der Stadt Parsberg die am ehesten geeigneten Teilflächen für Windenergiegebiete dar. Die weiteren geprüften Flächen sind im Anhang in einer Übersichtskarte zur Potentialanalyse dargestellt.

### **2. Vorgehen bei der Umweltprüfung**

#### **2.1 Untersuchungsraum**

Für die Standortfindung wurde das gesamte Stadtgebiet geprüft.

Vertieft werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen der geplanten Windenergiegebiete untersucht und bewertet.

## 2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

### § 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

### § 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (insbesondere Art der Nutzung, Flächennutzungsplan, Biotopkartierung und Artenschutzkartierung).

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Dabei geht der Wirkraum der geplanten Windenergiegebiete deutlich über den eigentlichen Flächenumfang dieser Gebiete hinaus (Beispiel Immissionen, Landschaftsbild).

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

## 2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Die Angaben im Vorentwurf sind vorläufig und werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch ergänzt und ggf. vertieft.



### 3. Planungsvorgaben

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die genannten Vorgaben wurden neben der Erreichung des Flächenbeitragswerts durch die Standortwahl mit möglichst geringer Immissionsbelastung für die Bevölkerung und möglichst geringer Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Landschafts- und Ortsbildes umgesetzt.

### 4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen sind folgende Wirkungen zu prüfen:

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der geschotterten Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen;
- stoffliche Emissionen, Schall- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen während des Baubetriebes
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Inanspruchnahme und -umwandlung von Flächen durch die Errichtung der beiden WEA einschließlich verbleibender Kranstellflächen und (verbreiteter) Zuwegungen
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
- hohe visuelle Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemissionen und optische Reize (u.a. Schattenwurf) durch Flügelrotation
- Störungen durch Licht (Nachtkennzeichnung, Reflexionen)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Flügelrotation

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft relevant. Hier können Windenergieanlagen erhebliche und deutlich über das jeweilige Windenergiegebiet hinausgehende Auswirkungen haben.

Bezüglich der anderen Schutzgüter (Boden, Klima, Wasser, Fläche) sind nur insgesamt geringere Auswirkungen zu erwarten.

Durch die mit der Planung verbundene Konzentrationswirkung und damit dem Ausschluss des westlichen Gebietes der Stadt Parsberg sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. ausschließlich positive Umweltauswirkungen gegenüber einer ungesteuerten Errichtung von Windkraftanlagen verbunden.

## 4.1 Mensch

### Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Erholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen aber auch die Ferienerholung maßgebend.

#### Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen praktisch alle besiedelten Gebiete und Ortslagen im Stadtgebiet sowie auch der größte Teil der freien Landschaft.

Gegenüber Immissionen besteht in besiedelten Gebieten mit Wohnfunktion grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit. Dies sind alle Wohn- und Mischgebiete sowie Gemeinbedarfsflächen mit besonderer Bedeutung für die Wohnfunktion.

#### Funktionen für die Erholung

Die freie Landschaft hat im gesamten Stadtgebiet Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung sowie Ferienerholung.

Die Schwerpunktbereiche für die Erholungs- und Freizeitnutzung liegen im Tal der Schwarzen Laber, in untergeordnetem Maß werden aber auch die übrigen Flächen der Kuppenalb vor allem für Wanderungen und Spaziergänge genutzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturerlebens liegen durch die Autobahn A 3 und die großen Gewerbegebiete in diesem Bereich vor.

### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

#### Auswirkungen auf die Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Höhe und Abstand sowie weiterer Faktoren der Windenergieanlagen sind Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, insbesondere den Abständen der Windenergiegebiete zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, der Topografie und der geografischen Lage in Bezug auf die Siedlungen. Generell ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch optische Beeinträchtigungen südlich und westlich von bewohnten Gebieten größer sind als auf der Nordseite (Ausrichtung der Gärten).

Durch die von der Stadt festgelegten Mindestabstände von mindestens 1.000 m zu Wohnbebauungen (Außenbereichsbebauungen 500 m) werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die Wohnfunktion minimiert.

Durch die o.g. Abstände ist sichergestellt, dass erhebliche und gesundheitsgefährdende Auswirkungen der möglichen Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten auf bewohnte Gebiete im nachfolgenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden können. Je nach Lage des genauen Standorts der möglichen Windenergieanlagen werden die Abstände zu den Siedlungen i.d.R. noch größer sein als die o.g. Mindestabstände.

#### Auswirkungen auf die Naherholung

Die Auswirkungen auf die Erholung erfolgen sowohl im Nahbereich der Anlagen wie auch durch die Fernwirkung über das unmittelbare Umfeld hinaus. Zum einen wird die traditionell agrarisch und durch Waldflächen geprägte Kulturlandschaft mit Windenergieanlagen technisch überprägt, zum anderen sind vor allem im Nahbereich auch Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten.

Durch die Planung entstehen konzentriert in ausgewählten Bereichen Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

Durch die gleichzeitige Ausschlusswirkung kann die sonstige schützenswerte Landschaft im Stadtgebiet von Windenergieanlagen freigehalten werden, insofern wird die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die vorliegende Planung und die entsprechende Standortwahl so weit wie möglich verringert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:  
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

## 4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

### Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Die Konzentrationszonen sind teils bewaldet, teils landwirtschaftlich (überwiegend Acker) genutzt. Bei den älteren Waldbeständen handelt es sich überwiegend um kiefern- und fichtenreiche Wälder. Ältere Laubwaldbestände finden sich v.a. im Konzentrationszone W 1.

Nachweise von windkraftsensiblen Vogelarten sind in der Artenschutzkartierung nur im W 4 verzeichnet. Auch die besonders schützenswerten Gebiete, die der Landesbund für Vogelschutz für den Landkreis Neumarkt definiert hat, sind nicht betroffen. Ebenso sind keine Winterquartiere von Fledermausarten in oder im näheren Bereich der Konzentrationszone bekannt.

Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten sind nicht bekannt, Vorkommen anderer streng geschützter Arten, sind insbesondere Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten oder Sommerquartiere von Fledermäusen in den Konzentrationszonen möglich.

### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die möglichen Windenergieanlagen sind vor allem Vogelarten und Fledermäuse potenziell betroffen. Für Vögel sind Gefährdungen durch Unfälle im Bereich der Rotoren möglich sowie Vertreibungseffekte und Einschränkungen von Nahrungslebensräumen.

Als Vermeidungsmaßnahme wurden Konzentrationszonen ausgewählt, für die keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und für die auch keine sonstigen besonders schützenswerten Habitate relevanter Arten vorliegen. Das Gebot der Konfliktminimierung, was auf Ebene der strategischen Umweltprüfung besonders bedeutend ist, wurde damit berücksichtigt.

Neben den o.g. betriebsbedingten Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse kann es bau- und anlagenbedingt zu Beeinträchtigungen von naturnahen Lebensräumen (Waldflächen, Hecken) kommen. Dies gilt insbesondere für die bewaldeten Konzentrationszonen (ggf. Wegeausbau erforderlich mit kleinflächigen Eingriffen in naturnahe Bereiche). Ebenso könnten potenziell Höhlenbäume von künftigen Baumaßnahmen betroffen sein.

Diese möglichen Betroffenheiten lassen sich aber auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durch entsprechende Standortwahl der künftigen Windkraftanlagen sowie falls erforderlich weitere Schutzmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) vermeiden. Falls Waldflächen von konkreten Standorten betroffen sind, ist die Prüfung der Betroffenheit von Höhlenbäumen auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erforderlich. Nach Möglichkeit sollten diese Bereiche ausgespart oder entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Aufhängen von Nistkästen) erfolgen.

***Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:  
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit***

## **4.3 Boden**

### **Beschreibung und Bewertung**

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Die Konzentrationszonen liegen überwiegend über den Braunerden aus Alblehm oder flachgründigen Rendzinen des Karsts. Diese Bodentypen sind im Naturraum häufig und haben mittleres Biotopentwicklungspotenzial.

### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen im Bereich der Anlagenstandorte sowie potenziell im Bereich der Zuwegungen Versiegelungen.

Pro Windenergieanlage ist mit einer relativ geringen Versiegelung von wenigen hundert qm zu rechnen, im Falle von notwendigen Ausbaumaßnahmen für Zufahrtswege auch mehr. Durch die genaue Standortplanung lässt sich die Beanspruchung naturnaher Böden vermeiden. Insbesondere sollten naturnahe Böden unter älteren Laubwäldern nicht beansprucht werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## **4.4 Wasser**

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind die Grundwasserverhältnisse relevant. Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

### **Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser**

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

### **Beschreibung und Bewertung**

Die Konzentrationszone liegt im Karstgebiet der Oberpfälzer Alb. Der Karst ist durch einen sehr tief unter Gelände liegenden Grundwasserstand gekennzeichnet. Das Grundwasser ist allerdings durch die geringen Deckschichten kaum geschützt und hat eine hohe Empfindlichkeit. Wasserschutzgebiete sind durch die vorliegende Planung nur im W4 betroffen (Schutzzone IIIB).

### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Beim Bau und Betrieb der Anlagen ist nicht mit erheblichen Stoffeinträgen durch grundwassergefährdende Stoffe zu rechnen. Die versiegelte Fläche ist relativ gering und durch die Versickerung vor Ort entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich grundwassergefährdender Stoffe (Öle, Schmiermittel) im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.5 Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

### Beschreibung und Bewertung

Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen auf dem Albhochland. Das Albhochland ist ein großflächiges und bedeutendes Frischluftentstehungsgebiet mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Im Bereich der Stadt Parsberg hat fast das gesamte Stadtgebiet Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet. Lufthygienische Belastungsgebiete sind aber aufgrund der Lage im ländlichen Raum nicht vorhanden.

### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung gehen in sehr geringem Umfang Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen verloren. Gleichzeitig dient die Planung aber der Vermeidung des Verbrauchs an fossilen Brennstoffen und trägt damit überörtlich in erheblichem Maß zum Klimaschutz bei.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Die Konzentrationszonen liegen im Naturraum Albhochland, der durch ein flachwelliges Relief mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und bewaldeten Kuppen geprägt wird. Der Landschaftsraum ist insgesamt ländlich strukturiert. Es besteht meist eine große Fernwirksamkeit und Einsehbarkeit von weiten Teilen des umliegenden Albhochlandes.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens sind die Autobahn A 3, die großen Gewerbegebiete nördlich Parsberg sowie eine bestehende Windkraftanlage nördlich Willenhofen. Auch die ehemalige B 8 quer durch das Stadtgebiet stellt eine gewisse Vorbelastung dar.

## **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Durch das Erscheinungsbild von Windenergieanlagen wird die bisher überwiegend agrarische und forstlich geprägte Landschaft stark und fernwirksam technisch überprägt. Windenergieanlagen sind insbesondere bei den heutigen Dimensionen eine völlig neue Dimension im Landschaftsbild und nicht mit anderen baulichen Anlagen vergleichbar.

Im Rahmen des Betriebes ist vor allem die Bewegung der Rotoren erheblich, die eine ausgeprägte optische Unruhe in das Landschaftsbild einbringen. Die Windenergieanlagen werden weithin einsehbar sein.

Aufgrund der insgesamt beim Landschaftsbild besonders erheblichen Auswirkungen sind die Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild zwingend bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten. Durch die entsprechende Standortwahl kann maßgeblich auf die Erheblichkeit der oben genannten Auswirkungen Einfluss genommen werden.

Im vorliegenden Fall will die Stadt Parsberg durch die Bündelung in Konzentrationszonen die im Sinne des Schutzes des Landschaftsbildes wesentliche planerische Vermeidungsmaßnahme ergreifen. Die Konzentrationszonen bewirken die planerisch gewünschte räumliche Bündelung und Konzentration von Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig stellt sie die zwingende Voraussetzung für den Ausschluss und Schutz des übrigen Stadtgebietes dar.

**Gesamtbewertung Landschaft:  
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

### **4.7 Kultur- und Sachgüter**

Schützenswerte Bodendenkmäler sind im Bereich der Konzentrationszonen nicht bekannt. Auswirkungen auf besonders bedeutende Baudenkmale sind nicht zu erwarten.

### **4.8 Wechselwirkungen**

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind von den Konzentrationszonen nicht betroffen.

## **5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB**

### Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Es sind keine Auswirkungen erkennbar die eine erhebliche Verschlechterung der Lebensstätten oder Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten erwarten lassen. Die Konzentrationszone W 1 liegt zwar direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich aber nicht um besondere Habitate und aufgrund der Größe des Vogelschutzgebietes sind durch die randlich möglichen Windkraftanlagen aus Sicht der Stadt Parsberg keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu erwarten.

Die Abstände zum FFH-Gebiet „Schwarze Laber“ betragen mehrere hundert Meter. Hinsichtlich der Schutzziele des FFH-Gebietes bestehen aber keine potenziellen

erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch die geplanten Konzentrationszonen.

#### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung dient der Vermeidung von stärkeren Immissionen in besiedelte Gebiete.

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Stadt gesichert. Es fällt beim Betrieb kein nennenswerter Abfall an, Regenwasser wird örtlich versickert.

#### Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die gegenständliche Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

#### Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht. Die unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiter möglich.

#### Darstellung von Landschaftsplänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind den Planausschnitten zugrunde gelegt. Es sind keine Aussagen vorhanden, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eingriffe in naturnahe Bereiche können durch Standortwahl problemlos vermieden werden.

## **6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

#### Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist mit temporärer Beunruhigung zu rechnen. Hierfür werden überwiegend bestehende Wege beansprucht.

#### Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

#### Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen werden durch die Standortplanung insoweit gemindert, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung deutlich eingehalten werden können.



#### Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Es ist mit Ausnahme der Verpackungsmaterialien nicht mit Entstehung von Abfällen zu rechnen. Die Entsorgungseinrichtungen der Stadt und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

#### Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die entsprechenden Risiken auch hinsichtlich möglicher Katastrophen werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung minimiert. Diese sind durch die einschlägigen technischen Vorschriften geregelt. Das Plangebiet befindet sich überwiegend nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt gibt für die Konzentrationszonen W 4 und W 5 Gefahrenhinweise für mögliche Subrosionen (Erdfälle, Dolinen).

#### Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht zu erwarten. Bei Ausweisung größerer zusammenhängender Konzentrationszonen über die Stadtgrenze hinaus sind im Rahmen der künftigen Anlagenplanung insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes die Kumulierung der Anlagen zu beachten. Damit können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

#### Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

#### Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

### **7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind der Detailplanung vorbehalten.

Der Eingriff durch die Planung ist an allen Standorten grundsätzlich gut ausgleichbar. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder Auflagen in der Betriebsführung insbesondere zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten erforderlich.

### **8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung können Standorte von Windenergieanlagen planerisch weniger gesteuert werden. Es bestünde mittelfristig bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte in weiten Teilen des Stadtgebiets ein Genehmigungsanspruch, was

zu höheren Immissionsbelastungen der Bevölkerung und größeren Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz führen könnte.

## 9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Art des Vorhabens keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein evtl. Monitoring soll deshalb im Zulassungsverfahren falls erforderlich im Detail festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen für Vögel oder Fledermäuse.

## 10. Zusammenfassung

### 1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

### 2. Auswirkungen der Planung

Mit dem Flächennutzungsplan werden 2 Konzentrationszonen zur Windenergienutzung dargestellt und gleichzeitig andere Standorte im Stadtgebiet ausgeschlossen.

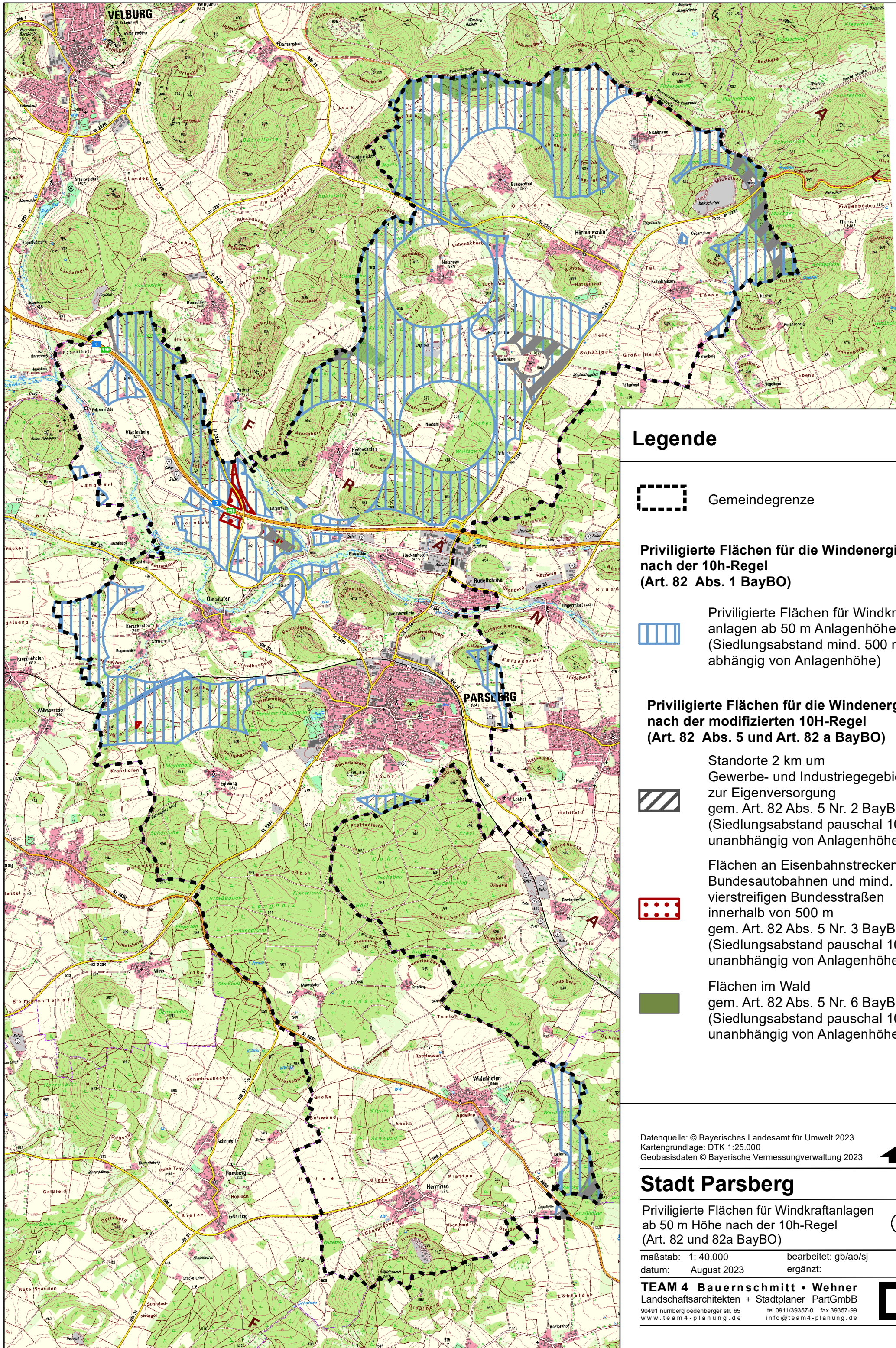
Auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima sind geringe Auswirkungen zu erwarten, bezüglich Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit.




Guido Bauernschmitt  
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL

### Anhang


- Karte der privilegierten Flächen
- Potentialanalyse zur Nutzung der Windenergie, Team 4 Nürnberg, Februar 2023 – angepaßt Juli 2023 (Karte der Potentialflächen, Karte der Standortgüte)




## Legende


 Gemeindegrenze


### Privilegierte Flächen für die Windenergie nach der 10h-Regel (Art. 82 Abs. 1 BayBO)

 Privilegierte Flächen für Windkraftanlagen ab 50 m Anlagenhöhe (Siedlungsabstand mind. 500 m, abhängig von Anlagenhöhe)

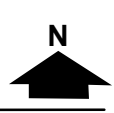
### Privilegierte Flächen für die Windenergie nach der modifizierten 10H-Regel (Art. 82 Abs. 5 und Art. 82 a BayBO)

 Standorte 2 km um Gewerbe- und Industriegebiete zur Eigenversorgung gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBo (Siedlungsabstand pauschal 1000 m, unabhängig von Anlagenhöhe)

 Flächen an Eisenbahnstrecken, Bundesautobahnen und mind. vierstreifigen Bundesstraßen innerhalb von 500 m gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 BayBo (Siedlungsabstand pauschal 1000 m, unabhängig von Anlagenhöhe)

 Flächen im Wald gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBo (Siedlungsabstand pauschal 1000 m, unabhängig von Anlagenhöhe)

Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023  
 Kartengrundlage: DTK 1:25.000  
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

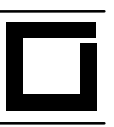


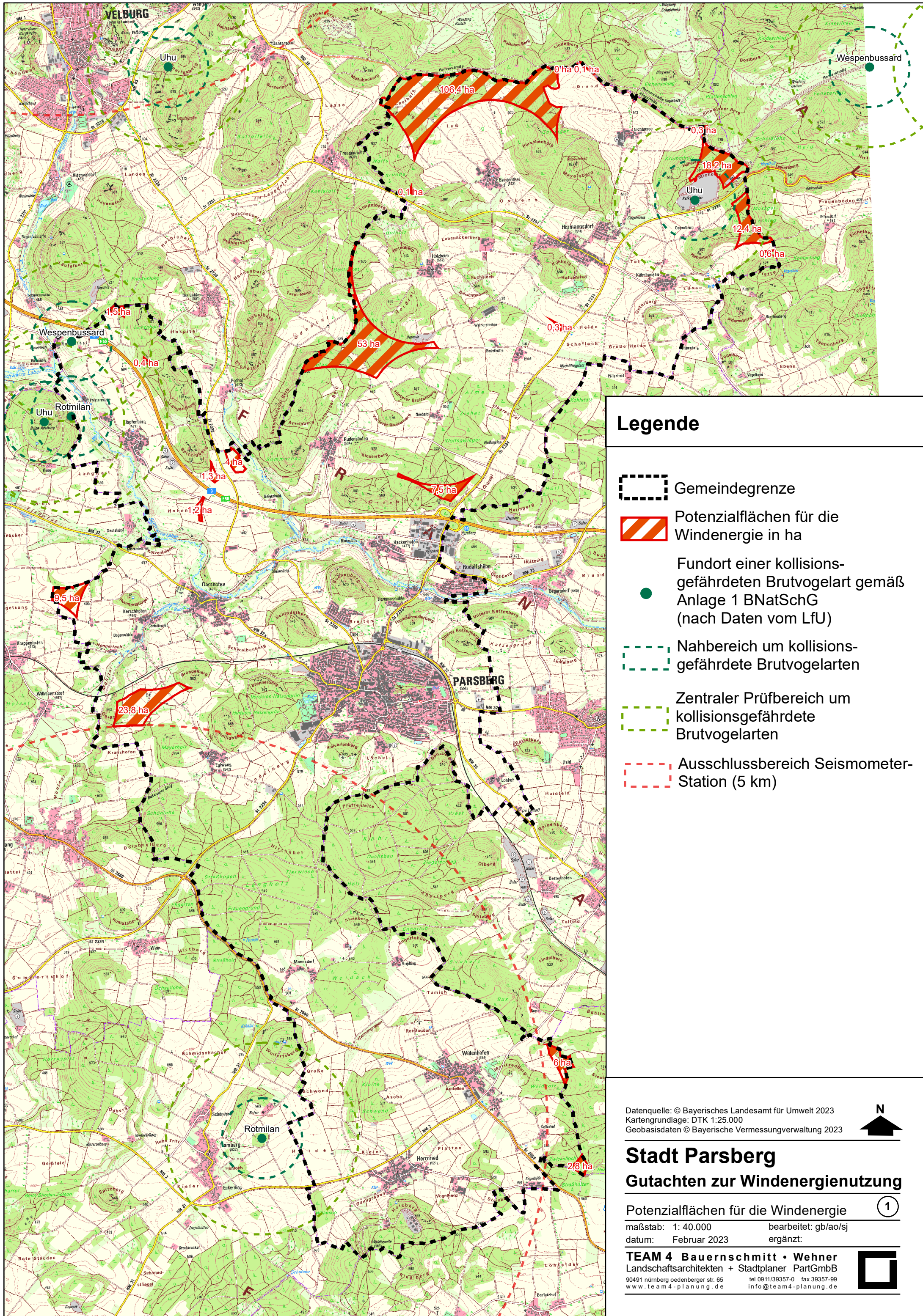
## Stadt Parsberg

Privilegierte Flächen für Windkraftanlagen ab 50 m Höhe nach der 10h-Regel (Art. 82 und 82a BayBO) 3







maßstab: 1: 40.000      bearbeitet: gb/ao/sj  
 datum: August 2023      ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 Nürnberg oedenberger str. 65      tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
 www.team4-planung.de      info@team4-planung.de





### Legende

-  Gemeindegrenze
-  Potenzialflächen für die Windenergie in ha
-  Fundort einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemäß Anlage 1 BNatSchG (nach Daten vom LfU)
-  Nahbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten
-  Zentraler Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten
-  Ausschlussbereich Seismometer-Station (5 km)

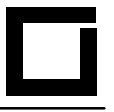
Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023  
 Kartengrundlage: DTK 1:25.000  
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

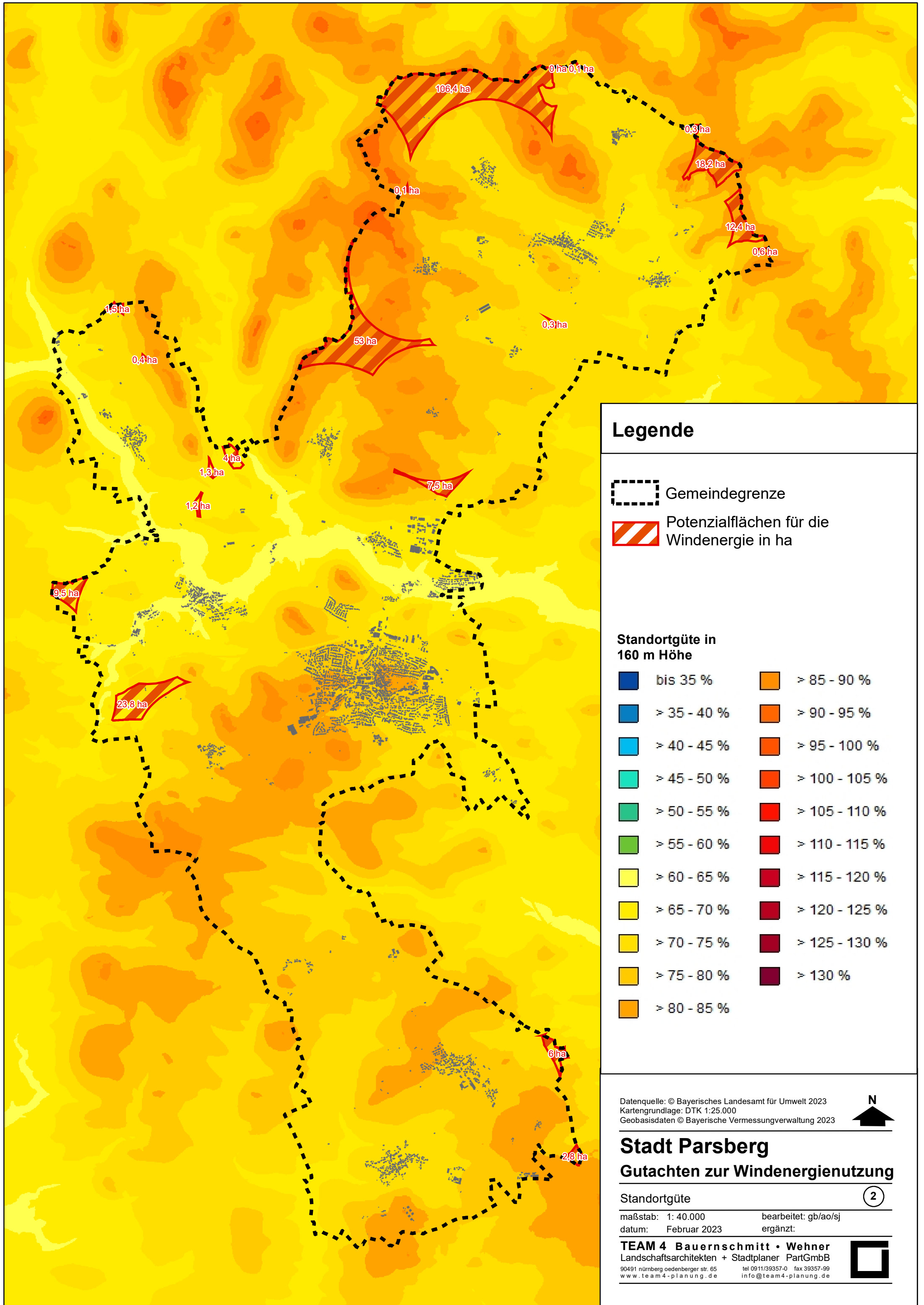


## Stadt Parsberg Gutachten zur Windenergienutzung
























Potenzialflächen für die Windenergie 1  
 maßstab: 1: 40.000 bearbeitet: gb/ao/sj  
 datum: Februar 2023 ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de





### Legende

-  Gemeindegrenze
  -  Potenzialflächen für die Windenergie in ha
- 
- Standortgüte in 160 m Höhe**
- |   |   |
|---|---|
|  bis 35 %    |  > 85 - 90 %   |
|  > 35 - 40 % |  > 90 - 95 %   |
|  > 40 - 45 % |  > 95 - 100 %  |
|  > 45 - 50 % |  > 100 - 105 % |
|  > 50 - 55 % |  > 105 - 110 % |
|  > 55 - 60 % |  > 110 - 115 % |
|  > 60 - 65 % |  > 115 - 120 % |
|  > 65 - 70 % |  > 120 - 125 % |
|  > 70 - 75 % |  > 125 - 130 % |
|  > 75 - 80 % |  > 130 %       |
|  > 80 - 85 % |   |

Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023  
 Kartengrundlage: DTK 1:25.000  
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023



## Stadt Parsberg

### Gutachten zur Windenergienutzung

Standortgüte 2

maßstab: 1: 40.000 bearbeitet: gb/ao/sj  
 datum: Februar 2023 ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

